

## **Entgeltordnung für das Tierheim Stadt Zerbst/Anhalt**

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288) und der §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 31.03.2021 die vorliegende Entgeltordnung für die Entgelte der Benutzung und Leistungen des Tierheims der Stadt Zerbst/Anhalt für Dritte beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Zerbst/Anhalt unterhält, vorerst auf unbestimmte Zeit, ein Tierheim in der Biaser Straße 62, 39261 Zerbst/Anhalt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme einer Leistung des Tierheimes werden gemäß der Anlage, die Bestandteil dieser Entgeltordnung ist, Entgelte erhoben.

### **§ 2 Aufgaben und Zweck des städtischen Tierheims**

Zweck des Tierheimes ist die Aufnahme von Hunden, Katzen, Vögeln, Klein- und sonstigen Tieren aus dem Gebiet der Stadt Zerbst/Anhalt, soweit für diese Tiere eine artgemäße und räumliche Unterbringung sowie eine sachkundige Betreuung und Pflege gewährleistet ist. Dieser Zweck wird außerdem verwirklicht insbesondere durch die Aufnahme von Fundtieren und aufgefundener Wildtiere, durch Rückgabe von Fundtieren, die Vermittlung von Tieren sowie die tierärztliche Behandlung dieser Tiere.

### **§ 3 Entgeltschuldner**

- (1) Entgeltschuldner ist der Eigentümer des Tieres. Neben ihm schulden das Entgelt der Besitzer oder Halter des Tieres und derjenige, der sonst eine Leistung des Tierheimes in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Fundtiere und Tiere, die die Stadt Zerbst/Anhalt durch Überlassen annimmt, werden kostenfrei übernommen. Nach Feststellung des Tierhalters des Fundtieres wird nachträglich ein Entgelt nach Maßgabe des Entgelttarifes erhoben.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte**

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung und wird mit der Übergabe bzw. dem Zugang der Rechnung fällig.
- (2) Die Vornahme der entgeltpflichtigen Leistung wird in der Regel von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht. Übersteigt der Vorschuss das endgültige Entgelt, so ist der Vorschuss anteilig zu erstatten.

**§ 5**  
**In-Kraft-Treten, Außerkraftsetzung**

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Entgeltordnung tritt ein Jahr nach Betriebsbeginn des Tierheimes der Stadt Zerbst/Anhalt außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 31.03.2021

  
Andreas Dittmann  
Bürgermeister



Stadt Zerbst/Anhalt  
Dienstsiegel

## Anlage zu § 1 Abs. 2 der Entgeltordnung

### Entgeltverzeichnis des Tierheims der Stadt Zerbst/Anhalt

#### 1. Entgelte bei der Abgabe von Tieren an das Tierheim

<b>Hunde</b> (mit Transponder, geimpft, <b>ohne</b> Dauermedikamente)		<b>100,00 EUR</b>
Hund ohne Transponder	+	10,00 EUR
Hund zusätzlich impfen	+	60,00 EUR
Hund Verhaltensauffällig (bissvorfall, als Gefährlich eingestufte Hund)	+	50,00 EUR
Hund mit Dauer Medikamenten (z. B. Forthyron)	+	30,00 EUR
<b>Katzen</b> (mit Transponder, geimpft, kastriert, <b>ohne</b> Dauermedikamente)		<b>80,00 EUR</b>
Katze ohne Transponder	+	10,00 EUR
Katze zusätzlich impfen	+	40,00 EUR
Katze kastrieren	+	80,00 EUR
Katze mit Dauer Medikamenten (z. B. Insulin)	+	30,00 EUR
<b>Kleintiere</b> (z.B. Meerschweinchen, Kaninchen, Frettchen u.a.)		<b>30,00 EUR</b>
<b>Vögel</b> (z.B. Kleinvögel, Sittiche, Papageien)		<b>20,00 EUR</b>
<b>Sonstige Tiere</b> (z.B. Großtiere, Exoten, Fische)		<b>nach Aufwand</b>

Bedarf das Tier einer tierärztlichen Behandlung, sind die Kosten zusätzlich zum Entgelt zu erheben.

#### 2. Entgelte für die Unterbringung von Tieren - Tagessatz

<b>Hunde</b>	<b>10,00 EUR</b>
<b>Katzen</b>	<b>8,00 EUR</b>
<b>Kleintiere</b> (z.B. Meerschweinchen, Kaninchen, Frettchen u.a.)	<b>6,00 EUR</b>
<b>Vögel</b> (z.B. Kleinvögel, Sittiche, Papageien)	<b>4,00 EUR</b>
<b>Sonstige Tiere</b> (z.B. Großtiere, Exoten, Fische)	<b>nach Aufwand</b>

#### 3. Entgelte für die Rückgabe von Fundtieren

Bei der Rückgabe von Tieren an den Besitzer bzw. Halter ist ein Pauschalbetrag von **10,00 EUR** zu erheben. Der Pauschalbetrag beinhaltet Kosten für die Aufnahme, eine Stallung, Benachrichtigung des Besitzers, Telefonkosten u. ä.

Zusätzlich zu diesem Entgelt sind die Tagessätze für die Unterbringung und soweit erforderlich war, die Kosten einer tierärztlichen Behandlung zu erheben.

Soweit die Zuführung der Tiere durch das Ordnungsamt oder dem Bau- und Wirtschaftshof der Stadt Zerbst/Anhalt erfolgte, entsteht hierfür ein gesonderter Kostenbescheid.

#### 4. Entgelte für die Vermittlung von Tieren

##### **Hunde**

Welpen / Hunde **bis 7 Jahre** 200,00 EUR

Hunde (Althunde) **ab 8 Jahre** 150,00 EUR

##### **Katzen (unabhängig vom Alter oder Geschlecht)**

unkastriert 80,00 EUR

Kastriert 100,00 EUR